

**Landespflegerischer Planungsbeitrag**  
gem. § 17 LPflG und § 1a BauGB

zum Bebauungsplan der

**Ortsgemeinde Laufersweiler**

**TEILGEBIET "IM DELLENBAUM / IM BERGBAUM"**

Fassung

Anhang zum Beteiligungsverfahren nach  
§ 4a Abs. 3 iVm. § 3 Abs. 2 und  
§ 4 Abs. 2 BauGB vom 05.02.2016 bis  
einschließlich 07.03.2016

Högner und Scholtes  
Landschaftsarchitektur  
Moselweinstr. 30  
54518 Minheim  
Tel. 06507 / 992288  
Stand: 29.05.02



## 1. AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Lauferweiler beabsichtigt am südwestliche Ortsrand die Ausweisung von Wohnbauflächen und beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der in 3 Bauabschnitten realisiert werden soll. Die betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gem. § 1a des BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Gemäß § 17 LPflG werden in diesem Planungsbeitrag die Planungsgrundlagen ermittelt, landespflegerischen Zielvorstellungen für das gesamte Gebiet entwickelt und dargestellt, ob gegebenenfalls von diesen Zielvorstellungen abgewichen wird.

Der Bebauungsplan selbst stellt keinen Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes dar. Erst aus den konkreten Baumaßnahmen ergeben sich "Änderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können". Daher ist zu prüfen, ob aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gem. § 17 LPflG und § 1 a BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung erfolgte auf Grundlage der Gesamtkonzeption. Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den einzelnen Bauabschnitten erfolgt prozentual, auch die festgesetzten Ausgleichsflächen unmittelbar nur in einem Bauabschnitt liegen.

## 2. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN

### *Naturräumliche Gliederung*

Haupteinheit: Hunsrück-Hochfläche

Untereinheit: Kirchberger Hochflächenrand

### *Geologie und Relief*

Den geologischen Untergrund des Kirchberger Hochflächenrandes bilden durchweg unterdevonische Gesteine der Hunsrückschiefer und Zerf-Schichten. Es handelt sich dabei um Tonschiefer unterschiedlichen Sandgehaltes, in die vereinzelt quarzitisches Sandsteine eingelagert sind. Der tiefgründig verwitterte Schiefer wird besonders in Unterhangbereichen von Solifluktionsschuttdecken überlagert. Nach Südwesten ist im Übergang zur Abdachung des Idarwaldes eine Verzahnung mit unterdevonischen Taunusquarziten der Siegen-Unterstufe festzustellen. Diese weißen bis hellgrauen Quarzite, die eine häufige Wechsellagerung mit Tonschiefern zeigen, sind am Hangfuß des Höhenzuges allerdings nur als quartäre, solifluidal umgelagerte Hangschuttdecken ausgebildet.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich am südwestlichen Rand der Ortslage Lauferweiler. Der geologische Untergrund des nach SO abfallenden Gebietes wird einheitlich von unterdevonischen Hunsrückschiefen aufgebaut.

### *Boden*

Im Hunsrück haben unter den Bildungsbedingungen des Holozäns Ranker und saure Braunerden die größte Verbreitung. Sie kommen überall dort vor, wo durch pleistozäne Abtragungsprozesse tertiäre Verwitterungsdecken abgeräumt wurden. Sie haben sich entweder direkt auf dem Anstehenden oder auf Schuttdecken bzw. skelettreichen Fließerden gebildet. Das Anstehende ist, soweit es sich um Schiefer handelt, in seinem oberen Teil verbreitet durch Frostdynamik vorgelockert, so dass die Verwitterung dadurch gefördert wird. Wegen ihrer Flachgründigkeit und des hohen Skelettanteiles ist die Wasserkapazität dieser Böden sehr gering.

Verbreiteter als auf dem Anstehenden finden sich Ranker und Braunerden aber auf Hangschuttdecken, die an Mittel- und Unterhängen bzw. Mulden Mächtigkeiten von mehreren Metern erreichen. Die hierauf entstandenen Böden sind wesentlich tiefgründiger, wenngleich ihre Durchwurzelung wegen der dichten, oft plattigen Einregelung der Schieferbruchstücke erschwert ist. Lokal finden sich gelegentlich Reste von Graulehm in den Schuttdecken.

Die Höhenrücken des Hunsrücks werden größtenteils von Quarziten und Grauwacken eingenommen (Schwarzwälder Hochwald, Idarwald, Osburger Hochwald). Auf diesen harten, verwitterungsresistenten Gesteinen sind sehr flachgründige Böden entstanden. Nährstoffarmut und hohe Niederschläge haben zur Ausbildung von Podsolen mit Übergängen zu Rankern und Braunerden geführt.



Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Oberhanglage mittel- bis flachgründige, stark grushaltige **Braunerden** entwickelt, die bei steileren Geländebeziehungen entlang Geländekanten auch mit **Ran-kern** vergesellschaftet sind. Im eigentlichen Plangebiet stehen diese Böden als Acker- und Grünland-flächen unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

#### Bewertung

Die Braunerden stellen regional weit verbreitete Böden dar, die unter ökologischen Gesichtspunkten aufgrund der Intensivnutzung eine mittlere Schutzwürdigkeit aufweisen. Im Bereich der Hunsrück-Hochfläche weisen sie aber unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Ansprüche eine hohe Schutzwürdigkeit auf, da die ackerbaulich nutzbaren Flächen aufgrund der oftmals ungünstigen Relief- und Wasserverhältnisse stark begrenzt sind.

#### **Wasserhaushalt - Grundwasser**

Der in der Region weit verbreitete Hunsrückschiefer ist aufgrund der intensiven Gebirgsfaltung stark verdichtet und besitzt kein nennenswertes Porenvolumen, auch das Kluftvolumen ist i.A. recht gering. Aufgrund der daraus resultierenden geringen Wasserdurchlässigkeit kann er als quellenarm gelten.

Auf den Hochflächen des Hunsrück fand im Tertiär eine tiefgründige Verwitterung (tw. bis 50 m) statt, so dass hier eigentlich eine größere Wasserhöflichkeit zu erwarten wäre. Aber aufgrund der Tatsache, dass der Untergrund zu enggescharten Sätteln und Mulden verfaltet ist, existieren nur jeweils sehr kleine Einzugsgebiete; in Verbindung mit der meist plattigen Einregelung der Schieferbruchstücke, die eine Versickerung zusätzlich verhindert, sind auch hier nur sehr geringe Wasserspendsen zu erwarten. Lokal bedeutende Wassermengen können in diesen Zonen nur auftreten, wenn Quarzgänge und Ver-quarzungszonen entlang alter Störungen diese Schuttmassen durchziehen. Sie wirken ähnlich einer Drainage im Boden und sind dann meist Ursache für Quellaustritte.

Bedeutende Grundwasservorkommen sind im Hunsrück nur bei Verbreitung zusammenhängender Quarzitzüge zu erwarten. Diese bilden aufgrund ihrer Verwitterungsbeständigkeit die Höhenzüge des Hoch- und Idarwaldes mit einem mehr oder weniger breiten Saum vorgelagerter pleistozäner Schutthal-den. Durch die starke Zerklüftung hat dieser Untergrund ein gutes Speichervolumen, das in Verbin-dung mit den orographisch bedingt erhöhten Niederschlägen auch wasserwirtschaftlich genutzt werden kann. Insbesondere wenn tektonische Störungen die Wassersickerung begünstigen, sind lokal bedeu-tende Wasservorkommen zu erwarten. Bedingt durch die starke Klüftung reagieren diese Vorkommen rasch auf Niederschlagsveränderungen, die Ganglinien von Quellen sind sehr unregelmäßig.

Da das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes des Hunsrückschiefer liegt, sind kei-ne bedeutenden Grundwasservorkommen zu erwarten. Aufgrund der Geländebeziehungen ist mit ei-nem zumindest zeitweiligen Abstrom von Hangwasser in den südöstlich angrenzenden Talraum zu rechnen. Oberflächige Wasseraustritte konnten bei einer Geländebegehung im Mai 2000 nicht festge-stellt werden.

**Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen** liegen für das Gebiet selbst nicht vor, im Südwesten befinden sich im Quarzschuttfächer des Idar-Kopfes zwar zahlreiche Grundwasserbrunnen, allerdings werden diese von den Flächen des Untersuchungsgebietes nicht beeinflusst.

#### Bewertung

Wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Aber auch bereits geringe Vorkommen bzw. Hangwasserzüge sind aufgrund der begrenzten Verfüg-barkeit von Grundwässern und der weitgehenden Irreversibilität vor Beeinträchtigungen generell zu schützen.

#### **Wasserhaushalt - Oberflächenwasser**

Das Untersuchungsgebiet entwässert über einen namenlosen Bach in das Gewässersystem der Idar-Baches. Im Plangebiet selbst sind keine natürlichen Entwässerungsstrukturen ausgebildet.

#### **Klima**

Klimatisch sind die Höhenlagen des Hunsrück durch ein feucht-kühles Mittelgebirgsklima gekenn-zeichnet. Die Niederschläge sind im Bereich des Kirchberger Hochflächenrandes aufgrund der Lee-Lage zum Hunsrück-Hauptkamm mit ca. 725 mm zwar deutlich geringer als im westlichen Hunsrück, die Temperatur-Mittel sind mit 8°C aber ähnlich ungünstig.

Bioklimatisch liegt das Untersuchungsgebiet (ca. 420 m NN) in der reizmilden Zone.

#### Bewertung

Die windoffene Lage des Untersuchungsgebietes behindert die Ausbildung eines ausgeprägten Lokal-klimas. Aufgrund des regelmäßigen Austausches bodennaher und bodenferner Luftmassen und der geringen Vorbelastung ist die klimatologische Empfindlichkeit als gering einzustufen.



**Arten und Biotope**

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Acker (Getreide), Grünland-Einsaat (Klee-Weidelgras) und artenarmes Grünland (Glatthafer-Fettwiesen mit nur wenigen Kräutern wie Löwenzahn, Gänseblümchen, Spitzwegerich, Vogelmiere, Kriechender Hahnenfuß) sind die dominierenden Biotoptypen.

Im Südosten wurde ein geschlossener Obstbaumverband neu angelegt, die Grundfläche ist als artenarmes Grünland einzustufen. Mit Annäherung an die Hecken gesellen sich zu o.g. Grünlandarten noch Knöllchen-Steinbrech, Sauerampfer und Schafgarbe.

Als einziger naturnaher Biotoptyp grenzt eine geschlossene Baum- und Strauchhecke auf einer Böschung das Plangebiet vom Talraum des namenlosen Baches. Die Hecke setzt sich im kartierten Abschnitt überwiegend aus Vogelkirsche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Hasel, Rose (spec.), Schlehe, Ginster, Weißdorn und Schwarzer Holunder zusammen.

Der Talraum des bedingt naturfern ausgebildeten Baches (begradigt, fehlende Ufervegetation, Viehtritt) ist ebenfalls durch artenarme Grünländer charakterisiert. Vereinzelt finden sich in unmittelbarer Gewässernähe kleinere Flächen mit Feucht- und Naßwiesen (Calthion).

**Bewertung**

Die Hecken auf dem markanten Geländeabbruch zum Talraum ist als Bestandteil eines größeren Biotops als **Schützenswertes Gebiet** erfaßt. Aufgrund der guten Ausbildung des Biotoptyps in einer ansonsten weitgehend strukturarmen Teillandschaft ist der Biotoptyp im kartierten Abschnitt als mittel- bis hochwertig einzustufen.

Dem jungen Streuobstbestand ist derzeit noch eine geringe Wertigkeit zuzuordnen, das Entwicklungspotential ist jedoch sehr hoch. Gleiches gilt für den Idar-Bach und seine Aue, der – entsprechende biotopaufwertende Maßnahmen vorausgesetzt – eine gute Entwicklungsfähigkeit besitzt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen übernehmen im Artenschutz noch im Biotopverbund nur geringe Funktionen, ihre biotisch-ökologische Wertigkeit ist entsprechend gering.

**Planung vernetzter Biotopsysteme / FFH – Gebiete / sonstige Schutzgebiete**

⇒ Biotope die dem Pauschenschutz des § 24 LPfIG unterliegen sind nicht durch die Planung betroffen.

⇒ In der VBS sind als Ziele genannt:

- Entwicklung großflächiger Streuobstbestände auf mageren Wiesen mittlerer Standorte insbesondere im Übergang zu den Talmulden (regionaltypisch: am Rand von Gehölzbeständen: hier hangaufwärts der Hecken)
- Entwicklung des Gewässers (Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes mit Sicherung gewässerbegleitender Uferschutzstreifen) und seiner Aue (Entwicklung von Feucht- und Naßwiesen)
- Erhalt einer bestehenden Feucht- und Naßwiese in der Aue

⇒ Vorgeschlagene FFH-Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert.

**Landschaftsbild und Erholungspotential**

Der Kirchberger Hochflächenrand stellt ein nach Süden und Norden abdachender Höhenrücken mit flächigem Charakter dar, der als höchster Rest der Hunsrück-Rumpffläche noch relativ wenig zerschnitten wurde. Lediglich nach Süden hin ist die Hochfläche, die die Wasserscheide zwischen Mosel und Nahe bildet, deutlicher reliefiert und durch Gewässerböden in zahlreiche Sporne zerlegt. Die im Süden anschließende Abdachungsfläche des Idarwaldes, der in flachwelligen Aufwölbungen bis zu einer maximalen Höhe von 745 m NN aufsteigt (Idar-Kopf), ist standortgemäß ein geschlossenes, von Siedlungen gemiedenes Waldgebiet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Laufersweiler. Hier spiegelt sich der Gegensatz zwischen der Kirchberger Hochfläche und den Höhenzügen des Hunsrück-Hauptkammes deutlich in der Flächennutzung wider. Während die Hänge des benachbarten Idarwaldes rein forstlich genutzt werden, überwiegt auf den siedlungsnahen, flacheren Lagen die landwirtschaftliche Nutzung. Das Untersuchungsgebiet am südwestlichen Ortsrand von Laufersweiler wird als Acker- und Grünlandfläche ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Diese Wirtschaftsflächen sind weitgehend ausgeräumt und weisen kaum strukturierende Vegetationselemente auf. Lediglich auf einem Flurstück im Osten des Plangebietes ist eine Obstbaumneupflanzung zu finden, die allerdings aufgrund der geringen Wuchshöhe der jungen Bäume bisher nur eine geringe landschaftliche Wirksamkeit erreicht. Im Südosten wird das mäßig geneigte, zu einem Seitengewässer des Idar-Baches abfallende Gelände von einer Baum- und Strauchhecke begrenzt, die aufgrund ihrer Höhe und dem überwiegend geschlossenen Wuchs als landschaftlich markantes Vegetationselement anzusprechen ist.



Der Ortsrand im Bereich des Untersuchungsgebietes ist durch eine Wohnbebauung neueren Datums gekennzeichnet. Die häuslichen Grünflächen sind hier meist als Ziergärten mit zahlreichen Nadelgehölzen gestaltet, dörfliche Strukturen fehlen weitgehend. Die Einbindung des Ortsrandes ist nur gering entwickelt. Vom Plangebiet sind die Hochlagen des Idar-Kopfes mit den angrenzenden Taleinschnitten des Idar-Baches und eines Seitengewässers einsehbar, so dass das Grobrelief als besonders wirksames Landschaftselement zur Geltung kommt.

**Landschaftliche Schutzgebietsausweisungen** liegen für das Plangebiet nicht vor, im Südwesten verläuft in unmittelbarer Nähe die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Hoch- und Idarwald".

#### Bewertung

Der Landschaftsraum weist nach Angaben des Reg. Raumordnungsplanes eine gute Eignung für die landschaftsbezogene Freizeitgestaltung auf. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Grobreliefs als landschaftsästhetisches Element und der hohen Nutzbarkeit aufgrund der ortsnahen Lage und der guten Wegeausstattung kann dieser Einstufung entsprochen werden.

Trotz der hohen Einsehbarkeit der Oberhanglage aus südöstlichen Richtungen, besteht hier nur eine mäßige landschaftliche Empfindlichkeit. Dies begründet sich einerseits in den bestehenden Vorbelastungen (geringe Einbindung der bestehenden Wohnbebauung, landwirtschaftliche Intensivnutzung) und der Tatsache, dass von der Fernwirkung nur forstliche und landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, Siedlungsflächen liegen nicht in Bereichen mit Sichtkontakt.

### 3. LANDESPFLEGERISCHE ENTWICKLUNGSZIELE

Gem. § 17 (2) LPflG berücksichtigen die vorgestellten Entwicklungsziele die Bewertungsergebnisse des derzeitigen Zustandes der Landschaftsfaktoren ebenso wie ihre mögliche Entwicklungsfähigkeit, unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung des Bereiches.

Aufgrund der relativ geringen Flächendifferenzierung und der, wenngleich nur deskriptiven, aber erkennbaren Zuordnung der Ziele, wurde auf eine kartographische Darstellung verzichtet.

#### **Allgemeine Entwicklungsziele**

- \* Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Erosionsschutz in hängigen Lagen)
- \* Förderung der biologischen Bodenaktivität durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- \* Schutz der Böden und des Grundwasser vor Kontamination mit Schadstoffen
- \* Sicherung eines naturnahen Wasserkreislaufes von Versickerung und Verdunstung
- \* Anreicherung der freien Feldflur durch Gehölzpflanzungen, Ausweisungen von Feldrainen, o.ä.

#### **Spezielle Entwicklungsziele**

**EZ 1** Sicherung des ungehinderten Abstroms von Hangwässern (genereller Schutz des unwiederbringlichen Grundwassers)

**EZ 2** Erhalt der Hecke als

- ökologisch mittel- bis hochwertiger Teil eines als Schützenswertes Gebiet biotopkartierten Gesamtkomplexes und wichtigem Vernetzungselement im lokalen Biotopverbund
- klimaausgleichendes Element mit Windschutz- und Schadstofffilter-Funktion
- landschaftsbildprägende Linearstruktur

**EZ 3** Erhalt der neu angepflanzten Streuobstbestände mit Extensivierung der Grünlandnutzung und Aufbau weiterer extensiver Streuobstwiesen auf der Hangkante in südwestlicher Richtung als

- regional und lokal seltene Biotoptypen mit Vernetzungsfunktion im lokalen Biotopverbund
- klimaausgleichende Elemente mit Windschutz- und Schadstofffilter-Funktion
- landschaftsbildprägende Strukturen mit Funktionen als Ortsrandeinbindung

**EZ 4** Renaturierung des namenlosen Baches (Ausweisung bepflanzter Uferschutzstreifen zur Reaktivierung der Fließdynamik) und des Talraumes (Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von Komplexen aus mageren Grünländern und Feucht- und Naßwiesen) als

- regional und lokal seltene Biotoptypen mit Lebensraumfunktionen für bedrohte Tierarten
- wichtige Vernetzungselemente im lokalen Biotopverbund
- klimaausgleichende Elemente mit Windschutz- und Schadstofffilter-Funktion
- landschaftsbildprägende Strukturen mit Funktionen als Ortsrandeinbindung



## 4. LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN

---

### 4.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DURCH DAS VORHABEN UND EMPFINDLICHKEIT DER LANDSCHAFTSPOTENTIALE

---

#### **Boden**

- Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen durch Entnahme, Umlagerung und Verdichtung
- Erosionsgefahr vegetationsloser Böden in hängigen Bereichen
- Gefahr der Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe (Betriebsmittel von Baumaschinen)
- dauerhafter Verlust von Böden und deren Funktionen durch Abgrabung und Versiegelung; zeitbegrenzte Beeinträchtigung der Funktionen durch Aufschüttungen

#### Empfindlichkeit

- hohe Empfindlichkeit natürlicher Böden gegenüber Entnahme und Umlagerung, mittlere bis geringe Empfindlichkeit der skelettreichen Böden gegenüber Verdichtung
- hohe Erosionsgefährdung der Böden bei Verlust der Vegetationsdecke aufgrund der Neigung
- mittlere Empfindlichkeit der flachgründigen Braunerden gegenüber Schadstoffanreicherung, mittlere bis geringe Empfindlichkeit der Ranker
- generell maximale Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber irreversiblen Verlust natürlicher Böden; hohe Empfindlichkeit gegenüber Funktionsbeeinträchtigung

#### **Wasserhaushalt**

- Gefahr des baubedingten Schadstoffeintrages ins Grundwasser (Betriebsmittel von Baumaschinen)
- Änderung der Abflussströme oberflächennahen Hangwassers durch Abgrabung / Drainagen
- Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes und Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Erhöhung des oberflächigen Abflusses von Niederschlagswasser durch Versiegelung, Verschärfung der Abflusssituation im Einzugsgebiet des namenlosen Baches bzw. des Idar-Baches

#### Empfindlichkeit

- geringe Empfindlichkeit tieferer Grundwasservorkommen im Plangebiet, hohe Empfindlichkeit oberflächennaher Hangwässer gegenüber Verunreinigungen
- generell hohe Empfindlichkeit oberflächennaher Hangzugswässer und deren Abstromverhalten gegenüber Eingriffen, hier aufgrund eher geringer bzw. nur episodisch auftretender Vorkommen auf mittleres Maß reduziert
- generelle Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber Verminderung der Grundwasserneubildung
- hohe Empfindlichkeit des Bachsystems gegenüber Verschärfung der Abflusssituation aufgrund natürlicherweise hoher Abflussspenden im Einzugsgebiet (hohe Reliefenergie, rasche Reaktion der Schüttung von Quarzschutt-Quellen)

#### **Klima**

- Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln
- Verlust von Offenlandflächen, Verminderung der Kaltluftproduktion

#### Empfindlichkeit

- mittlere bis geringe Empfindlichkeit der Hochfläche gegenüber eingeschränkter Erhöhung der Flächenversiegelung
- geringe Empfindlichkeit, da kein unmittelbar angeschlossenes Wirkgebiet betroffen ist



### **Arten- und Biotope**

- baubedingte Zerstörung / Gefährdung von Biozöosen unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit
- dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und Verlust des Standortentwicklungspotentialen durch Überbauung / Flächeninanspruchnahme
- Verringerung der Pufferfläche zu biotopkartierten Biozöosen und Zerschneidung des Biotopverbundes

#### Empfindlichkeit

- Empfindlichkeit der Biozöosen gegenüber Zerstörung und Emissionen steht in Korrelation mit dem aktuellen (lokalen) ökologischen Wert, der Wiederherstellbarkeit, der Repräsentanz, der Entwicklungsfähigkeit und der Funktionen im lokalen Biotopverbund:
  - hoch: Hecke
  - mittel: junge Obstbäume
  - gering: artenarmes Grünland, Grünland-Einsaat, Acker
- generell hohe Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber Verlust an Lebensraum; hohe Empfindlichkeit des Landschaftsraumes (Übergang Hochfläche – Talraum) gegenüber dem Verlust des Entwicklungspotentialen regional und lokal extrem rückgängiger Biotoptypen mit spezialisierten Tierarten
- mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verringerung der Pufferzone aufgrund der Randlage und der nur mittleren Wertigkeit dieses Biotopabschnittes (wertvollere Bereiche des biotopkartierten Bestandes [Trocken- und Felstrockenwälder] finden sich auf den Talflanken des Idar-Baches)
- geringe Empfindlichkeit des lokalen Biotopverbundes aufgrund bereits bestehender Zerschneidung durch Ortslage und strukturarmer landwirtschaftlicher Flächen

### **Landschaftsbild**

- Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes durch baubedingte Lärm- und Abgasemissionen bzw. Erdbewegungen
- Gefährdung / Verlust landschaftsbildwirksamer Gehölze
- Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen

#### Empfindlichkeit

- geringe Empfindlichkeit gegenüber zeitlich begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen
- sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust der Hecke entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes (hohe landschaftsgliedernde Funktion), mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust der Obstbaum-Neupflanzung (bisher eingeschränkte Landschaftsbildfunktion)
- potentiell hohe Empfindlichkeit der Oberhanglage gegenüber Beeinträchtigung des charakteristischen Raumaspektes und der Minderung der Gesamtwirkung für das Landschaftsbild durch Bebauung, hier tatsächlich nur mittlere Empfindlichkeit aufgrund bereits bestehender Wohnbebauung und sehr geringer Fernwirkung



## 4.2 LANDESPFLEGERISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN BEBAUUNGSPLAN

Grundsätzliches Ziel bei der Erstellung des Bebauungsplanes muss die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sein. Zur Minimierung unvermeidbarer Eingriffe sollten die nachfolgend genannten Maßnahmen im Rahmen der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Da die Zuordnung der Anforderungen auch in beschreibender Form eindeutig ist, wurde auf die zeichnerische Darstellung verzichtet.

### LA 1 Von Bebauung sind freizuhalten

- ⇒ mind. 20 m breiter Streifen vor der Hecke (Ziel: Entwicklung extensiv genutzter Streuobstwiesen)
- ⇒ geschlossene Streuobstwiese auf Flurstück 8 (Ziel: Extensivierung der Wiesennutzung)

#### Begründung

- Sicherung einer ausreichenden Abstandsfläche zu biotopkartierten Gehölzbeständen
- Erhalt vorhandener Biotopstrukturen bzw. Aktivierung ihres Entwicklungspotentiales als Lebensräume spezialisierter Zoozönosen und wichtige Vernetzungsstrukturen
- Erhalt und Neuaufbau von Vegetationsstrukturen mit klimausgleichender und landschaftseinbindender Funktion

### LA 2 geländeangepasste, landschaftsbildverträgliche Bauweise

- ⇒ Festsetzung terrasserter Bauweise und hangparalleler Erschließung
- ⇒ Reduzierung der Firsthöhe (Hausmitte bezogen auf Straßenoberkante) auf 8 - 9 m
- ⇒ Zur Überwindung größerer Höhen sind Stützmauern ab einer Höhe von 1,5 m mit mind. 1 m breiten Zwischenräumen staffeln;  
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1: 2 und 1:3 zulässig und ab einer Höhe von 1,5 m sind durch ca. 0,5 – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
- ⇒ bauordnungsrechtliche Festsetzungen unter Berücksichtigung regionaler Bauart (geneigte Dächer, ausgeglichene Proportionen von Gebäudeöffnungen und -struktur, entsprechende Dimensionierung und Wahl der Materialien in Anlehnung an regionaltypischer Vorbilder, Vermeidung von Verspiegelungen)

#### Begründung

- Minimierung der Beeinträchtigungen ins Landschaftsbild

LA 3 Reduzierung der GRZ auf das für ländliche Bedürfnisse erforderliche Maß (GRZ 0,3) mit Ausschluss der gem. BauNVO zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen

LA 4 Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Befestigung von Zufahrten, Hofflächen, Stellplätzen und Terrassen, soweit der Schutz des Grundwassers dem nicht entgegensteht

LA 5 Erarbeitung eines umweltverträglichen Entwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung der

- Sammlung unbelasteter Niederschlagswasser und Nutzung als Brauchwasser
- breitflächige Versickerung überschüssigen Niederschlagswassers über belebte Bodenzone

#### Begründung

- Weitgehender Schutz des Bodens und der natürlichen Ressourcen
- Teilerhalt des örtlichen Wasserkreislaufes

LA 6 Erhalt von hangsenkrechten und -parallelen Freiflächen (Einzelhausbebauung, Aufbau landschaftsgerechter Grünstrukturen) innerhalb des Baugebietes

LA 7 Gehölzanpflanzungen bzw. Aufbau extensiv genutzter Streuobstwiesen entlang der Grenzen des Plangebietes

LA 8 Verwendung hauptsächlich einheimischer Laubholzarten zur Gestaltung der Grünanlagen

#### Begründung

- Reduzierung der Aufheizung über versiegelten Flächen, Windschutzfunktion
- landschaftliche Einbindung der Bebauung
- Sicherung landschafts- und dorfgerechter Gestaltungselemente

### AUSGLEICHSMABNAHMEN

Die für die zu erwartenden Eingriffe erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können nur begrenzt im Geltungsbereich durchgeführt werden, die noch zusätzlich erforderlichen Maßnahmen können an anderer Stelle innerhalb der Gemarkung Lauferweiler festgesetzt werden,



#### 4.3 ABWEICHUNGEN VON DEN LANDESPFLEGERISCHEN ENTWICKLUNGSZIELEN UND DEN LANDESPFLEGERISCHEN ANFORDERUNGEN AN DEN B-PLAN

⇒ Durch die geplante Umnutzung des Gebietes als Wohnbaugebiet, ergeben sich aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Flächeninanspruchnahme Abweichungen gegenüber den **landespflegerischen Entwicklungszielen** bei allen Landschaftspotentialen.

⇒ Im Rahmen der Abwägung aller Belange weichen die Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes nur unwesentlich von den **landespflegerischen Anforderungen** ab:

**LA 6** Erhalt von hangsenkrechten und -parallelen Freiflächen zum Aufbau landschaftsge-rechter Grünstrukturen innerhalb des Baugebietes

**Abweichung:** *Zwar sind keine Grünflächen dargestellt, doch durch die Anordnung der Straßen und Baufenster ergeben sich hangsenkrechte, unbebaubare Flächen, die üblicherweise als Gärten gestaltet werden. Somit ist die Abweichung als gering und ohne größere landespflegerische Auswirkungen einzustufen.*

#### 5. ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND ERFORDERLICHER LANDESPFLEGERISCHER MAßNAHMEN

##### FLÄCHENBILANZ - Stand: 29.05.02

Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegen entsprechend des Bebauungsplan-Entwurfes folgende Flächen zugrunde, auf denen mit Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen ist. Bei der Flächen-ermittlung ist die Aufteilung des Gesamtgebietes in 3 Teilabschnitte berücksichtigt:

	Gesamt	Dellenbaum 1. BA	Bergbaum I 2. BA	Bergbaum II 3. BA
<b>Baugrundstücke WA</b>	<b>28.160 m<sup>2</sup></b>	<b>12.780 m<sup>2</sup></b>	<b>10.250 m<sup>2</sup></b>	<b>5.130 m<sup>2</sup></b>
davon überbaubar GRZ 0,3	8.448 m <sup>2</sup>	3.834 m <sup>2</sup>	3.075 m <sup>2</sup>	1.539 m <sup>2</sup>
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>6.042 m<sup>2</sup></b>	<b>2.460 m<sup>2</sup></b>	<b>2.215 m<sup>2</sup></b>	<b>1.000 m<sup>2</sup></b>
davon Wohnstraße	4.330 m <sup>2</sup>	1.635 m <sup>2</sup>	2.070 m <sup>2</sup>	625 m <sup>2</sup>
davon Straßengrün	515 m <sup>2</sup>	290 m <sup>2</sup>	145 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>
davon Wirtschaftsweg (Bestand)	570 m <sup>2</sup>	275 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	295 m <sup>2</sup>
davon unbefestigter Fußweg (auf vorhandenem Wirtschaftsweg)	260 m <sup>2</sup>	260 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>

	Gesamt	Dellenbaum	Bergbaum I	Bergbaum II
<b>Fläche Versiegelung</b>	<b>12.778 m<sup>2</sup></b>	<b>5.469 m<sup>2</sup></b>	<b>5.145 m<sup>2</sup></b>	<b>2.164 m<sup>2</sup></b>
<b>prozentualer Anteil</b>	<b>100 %</b>	<b>43 %</b>	<b>40 %</b>	<b>17 %</b>

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Versiegelung wird wie folgt vorge-nommen:

	Gesamt	Dellenbaum	Bergbaum I	Bergbaum II
<b>Fläche Versiegelung</b>	<b>12.778 m<sup>2</sup></b>	<b>5.469 m<sup>2</sup></b>	<b>5.145 m<sup>2</sup></b>	<b>2.164 m<sup>2</sup></b>
prozentualer Anteil Straße	34 %	30 %	40 %	29 %
prozentualer Anteil Bebauung	66 %	70 %	60 %	71 %



Innerhalb der Geltungsbereiches selbst sind folgende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und öffentliche Grünflächen festgesetzt:

	Gesamt	Dellenbaum	Bergbaum I	Bergbaum II
<b>öffentliche Grünflächen</b>				
A 1 Anpflanzung von Hecken und / oder Einzelbäumen	2.885 m <sup>2</sup>	1.510 m <sup>2</sup>	660 m <sup>2</sup>	715 m <sup>2</sup>
A 2 Anpflanzung von Obstbäumen auf extensiv zu nutzenden Wiesen	2.960 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	2.960 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>5.845 m<sup>2</sup></b>	<b>1.510 m<sup>2</sup></b>	<b>660 m<sup>2</sup></b>	<b>3.675 m<sup>2</sup></b>
	100 %	26 %	11 %	63 %

Außerhalb des Geltungsbereiches sind auf gemeindeeigenen Flächen folgende Maßnahmen festgesetzt:

	Gesamt	Anteil Dellenbaum	Anteil Bergbaum I	Anteil Bergbaum II
A 3 gelenkte Sukzession bachnaher Flächen, die auch zur flächigen Einleitung von Niederschlagswasser genutzt werden und Anpflanzung von Erlen (Fl. 14, Flst. 45 tw.)	ca. 1.250 m <sup>2</sup>	43 %	40 %	17 %
A 4 freie Sukzession von Auenflächen (Fl. 16, Flst. 24 und 35)	ca. 3.500 m <sup>2</sup>			
<b>Summe</b>	<b>4.750 m<sup>2</sup></b>	<b>2.042 m<sup>2</sup></b>	<b>1.900 m<sup>2</sup></b>	<b>808 m<sup>2</sup></b>

Insgesamt können 10.595 m<sup>2</sup> Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, dies entspricht einem Faktor von 1 : 0,83 zur versiegelten Fläche.

*Diese Abweichung gegenüber dem in der HVE genannten Zielfaktor von 1:1 wird im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen ein in sich geschlossenes und sinniges Konzept ergeben. Eine zusätzliche Ausweisung von ca. 2.900 m<sup>2</sup> Fläche wäre nur Bereich des Flurstückes 45 möglich, gerade hier wurde aber die vorhandene Geländesituation berücksichtigt und nur der eigentliche Talraum miteinbezogen, da die restliche Fläche noch bewirtschaftet werden kann.*



**VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Zur Bewertung der Empfindlichkeit der Landschaftspotentiale bezüglich der verbleibenden Beeinträchtigungen siehe Kap. 4.1.

<i>Beeinträchtigung</i>	<i>Gesamt</i>	<i>Dellenbaum</i>	<i>Bergbaum I</i>	<i>Bergbaum II</i>
⇒ dauerhafter Verlust von Böden und deren Funktionen durch Versiegelung	12.778 m <sup>2</sup>	5.469 m <sup>2</sup>	5.145 m <sup>2</sup>	2.164 m <sup>2</sup>
⇒ dauerhafter Verlust durch Abgrabung, zeitbegrenzte Beeinträchtigung durch Aufschüttung	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar
⇒ Beeinträchtigung des örtlichen Wasserkreislaufes von Versickerung / Verdunstung und Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	12.778 m <sup>2</sup>	5.469 m <sup>2</sup>	5.145 m <sup>2</sup>	2.164 m <sup>2</sup>
⇒ Änderung der Abflussströme des oberflächennahen Hangzugwasser durch Überbauung	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar
⇒ Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Versiegelung	12.778 m <sup>2</sup>	5.469 m <sup>2</sup>	5.145 m <sup>2</sup>	2.164 m <sup>2</sup>
⇒ Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen	12.778 m <sup>2</sup>	5.469 m <sup>2</sup>	5.145 m <sup>2</sup>	2.164 m <sup>2</sup>
⇒ Verlust an besiedelbarem Lebensraum und Verlust des biotischen Standortentwicklungspotentiales durch Überbauung / Flächeninanspruchnahme	33.005 m <sup>2</sup>	14.705 m <sup>2</sup>	12.465 m <sup>2</sup>	5.835 m <sup>2</sup>
⇒ Verlust geringwertiger Biotopstrukturen (artenarmes Grünland, Grünlandesaat, Acker)	33.005 m <sup>2</sup>	14.705 m <sup>2</sup>	12.465 m <sup>2</sup>	5.835 m <sup>2</sup>
⇒ Verringerung der Abstandsflächen zu biotopkartierten Bereichen im Südosten des Baugebietes	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar
⇒ Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen	Baugebiet	Baugebiet	Baugebiet	Baugebiet
⇒ Verlust des landschaftlichen Standortentwicklungspotentiales durch Flächeninanspruchnahme	Baugebiet	Baugebiet	Baugebiet	Baugebiet



**ERFORDERLICHE LANDESPFLERISCHEN MAßNAHMEN****Minimierungsmaßnahme M 1** | ----

- Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.
- Der Oberboden ist gem. DIN 18 915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Begründung

- \* schonender Umgang mit Grund und Boden

**Minimierungsmaßnahme M 2** | ----

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge zur Befestigung von Hofflächen, Zufahrten, Terrassen, Stellplätzen und Fußwegen. Es können verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterterrassen, o.ä.
- Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdischen Stauräumen, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregnung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Begründung

- \* teilweiser Erhalt der Grundwasserneubildung
- \* allgemeiner Ressourcenschutz und Entlastung der Wasserversorgung

**Minimierungsmaßnahme M 3** | ----

- Festsetzung der Firsthöhe auf 9,0 m
- Zur Überwindung größerer Höhen sind Stützmauern ab einer Höhe von 1,5 m mit mind. 1 m breiten Zwischenräumen staffeln;  
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1: 2 und 1:3 zulässig und ab einer Höhe von 1,5 m sind durch ca. 0,5 – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
- bauordnungsrechtliche Festsetzungen unter Berücksichtigung regionaler Bauart und -materialien

Begründung

- Minimierung der Beeinträchtigungen ins Landschaftsbild

**Minimierungsmaßnahme M 4** | ----

Zur Gestaltung der privaten Grünflächen sind hauptsächlich einheimische Laubholzarten zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelhölzern darf maximal als Solitärgehölz erfolgen und insgesamt max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles ausmachen. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

Begründung

- \* Sicherung landschafts- und dorfgerechter Gestaltungselemente

**Ausgleichsmaßnahme A 1 (im Geltungsbereich)** | **2.885 m<sup>2</sup>**

Auf den im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen alternativ oder im Kombination durchzuführen:

- Anpflanzung einer mind. 3 reihigen geschlossenen Hecke aus Bäumen und Sträuchern in 1 x 1 m Verband. Die gehölzfreien Säume bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Als Arten können verwendet werden:  
*Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium); [Heister, 2xv, 250-300, o.B.]*  
*Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Wildrosen (Rosa spec.). [Sträucher, 4-5 Grundtriebe, 100-150 cm Höhe]*
- Reihen-Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Abstand untereinander 8 m, selektive Düngung der Bäume zulässig) oder großkroniger Laubbäume (Abstand untereinander 10 m). Die gehölzfreien Zwischenräume sind einmal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.



- Als Arten können verwendet werden:  
hochstämmige Obstbäume entsprechend der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]  
*Aesculus hippocastaneum* (Roßkastanie), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere), *Tilia cordata* (Winterlinde) [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]

In die Pflanzstreifen können Entwässerungsmulden integriert werden, die vor Einleitung der Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Für die Umsetzung ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan erforderlich.

#### Begründung

- \* Revitalisierung gestörter Bodenfunktionen durch Herausnahme aus intensiver Nutzung
- \* Aufbau besiedelbarer Habitatstrukturen mit biotopvernetzender Funktion
- \* landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch Aufbau randlicher Grünzäsuren

### **Ausgleichsmaßnahme A 2 (im Geltungsbereich)**

2.960 m<sup>2</sup>  
24 Stk

Auf den in den B-Plänen mit A 2 gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ⇒ Die Fläche ist zu Beginn der Maßnahme umzubereiten und mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen. Nachfolgend ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften, d.h.
  - \* max. zweimalige Mahd pro Jahr (Erstmahd: nicht vor 15.06; Zweitmahd: nach 15.09, Abräumen des Mähgutes, kein Einsatz von Dünger oder Pestiziden)
  - \* Beweidung (bevorzugt Schafe) in der Zeit vom 01. Juni bis 30. Oktober
- ⇒ Das extensiv genutzte Grünland ist mit 24 Obstbäumen (Hochstamm, lokale Sorten) im versetzten Verband zu überstellen. Die Obstbäume sind auf Dauer regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsschnitten zu unterziehen und bei Abgang zu ersetzen. [Hochstamm, 3xv, 12-14]
- ⇒ Die Anlage flacher Erdmulden als Retentionsanlagen ist zulässig, muß aber vor Beginn der o.g. Maßnahmen durchgeführt sein.

#### Begründung

- \* Revitalisierung gestörter Bodenfunktionen durch Herausnahme aus intensiver Nutzung
- \* Wiederherstellung artenreicher Grünländer und Aufwertung der besiedelbaren Habitatstrukturen mit biotopvernetzender Funktion (Aufwertung biotopkartierter Flächen)
- \* Sicherung der Entwicklungsziele der VBS in Teilen
- \* landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch Aufbau kulturhistorischer Nutzungsstrukturen

### **Ausgleichsmaßnahme A 3 (außerhalb Geltungsbereich)**

ca. 1.250 m<sup>2</sup>

Flur 14, Flurstück 45 tw.

Zustand: Der gewässernahe Teilbereich der Viehweide ist als artenarmes Grünland einzustufen, in das periodisch über einen Entwässerungsgraben Oberflächenwasser aus der Wegentwässerung abgeleitet wird. Der Bach ist naturfern und nur mit schmalen Saum von Bachhochstauden und 4 junge Bäume (Erle, Ahorn) begleitet.

- Auf dem bachnahen Teilbereich soll die Nutzung aufgegeben werden und die Fläche der gelenkten Sukzession überlassen bleiben, d.h. die Flächen können ca. alle 5 Jahre gemulcht werden.
- Am Gewässer sind 6 Erlen (*Alnus glutinosa*, Heister, 2xv, 250-300) anzupflanzen.
- Ein Teil der Oberflächenentwässerung des Neubaugebietes kann über den vorhandenen Graben in die Fläche eingeleitet werden, um dort breitflächig in der Aue zu versickern. Möglicherweise erforderliche Erdarbeiten sind vor Einleitung der landespflegerischen Maßnahmen durchzuführen.

#### Begründung

- \* Revitalisierung gestörter Bodenfunktionen durch Herausnahme aus intensiver Nutzung
- \* Aufwertung der besiedelbaren Habitatstrukturen mit biotopvernetzender Funktion
- \* Sicherung der Entwicklungsziele der VBS in Teilen

#### Anmerkung

Wenn zusätzliche Wässer in die Fläche eingeleitet werden, sieht die Gemeinde keine Möglichkeiten mehr, die Fläche zu verpachten. Im Sinne einer realistischen und praktikablen Realisierung der landespflegerischen Maßnahmen wurde daher auf die gelenkte Sukzession zurückgegriffen. Da die restliche Fläche des Flurstückes noch bewirtschaftet werden kann und durch Aufschüttung und Bauwerk (RHB) vorbelastet ist, wurde dieser Bereich nicht für die Durchführung von Maßnahmen herangezogen.



**Ausgleichsmaßnahme A 4 (außerhalb Geltungsbereich)**ca. 3.500 m<sup>2</sup>

Flur 16, Flurstücke 24 und 25

Zustand: Die Flurstücke sind als artenarmes Grünland (Mähweiden) einzustufen, auf Flurstück 24 steht in Gewässernähe ein kleinflächiger, junger Erlenbestand. Die Bäche (Idarbach und Seitengewässer) sind naturnah und von geschlossenen Ufergehölzen begleitet.

Auf den Flurstücken soll die Nutzung aufgegeben werden und die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

Ziel ist die Entwicklung naturnaher Auenwälder, die zu dem IIb biotopkartierten nördlichen Talhang (Trockenwälder) eine ökologisch sinnvolle Ergänzung darstellt.

Begründung

- \* Revitalisierung gestörter Bodenfunktionen durch Herausnahme aus intensiver Nutzung
- \* Aufwertung der besiedelbaren Habitatstrukturen mit biotopvernetzender Funktion
- \* Sicherung der Entwicklungsziele der VBS in Teilen

Anmerkung

Die Gemeinde hatte bereits in der Vergangenheit große Probleme, die Fläche zu verpachten; bei einer Nutzungseinschränkung sieht sie keine Möglichkeiten mehr. Im Sinne einer realistischen und praktikablen Realisierung der landespflegerischen Maßnahmen wurde daher auf die freie Sukzession zurückgegriffen.

**Ausgleichsmaßnahme A 5**

---

Das anfallende Oberflächenwasser soll möglichst breitflächig versickern bzw. verdunsten und dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Die Rückhaltung soll primär dezentral auf den Eingriffsgrundstücken erfolgen. Die Straßenentwässerung und die Überläufe der Privatgrundstücke sind über offene Erdmulden oder Gräben abzuführen und vor Einleitung in die Vorflut in naturnah gestalteten Retentionsmulden zurückzuhalten.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages muß die landespflegerische Abhandlung der Beeinträchtigungen erfolgen und die Umsetzung der Textfestsetzungen des B-Planes eingearbeitet werden. Im Bebauungsplan werden folgende landespflegerischen Ziele für die Herstellung der Anlagen festgesetzt:

- ⇒ Die Entwässerungsanlagen am Rand des Baugebietes sind als flache, max. 0,3 m tiefe Erdmulden auszuführen.
- ⇒ Die Bauarbeiten für diese Mulden in dem im Bebauungsplan mit A 1 und A 2 ausgewiesenen Flächen sind noch vor Beginn der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen auszuführen.
- ⇒ Möglicherweise erforderliche Bauarbeiten für Retentionsanlagen im Bachtal auf Flächen, die gleichzeitig als Ausgleichsflächen dienen, sind ebenfalls vor Einleitung der landespflegerischen Maßnahmen durchzuführen.
- ⇒ Die Mulden im Bereich der im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten Flächen ist unmittelbar in die Anpflanzungen zu integrieren. Eine regelmäßige Räumung mit Zerstörung / Gefährdung der Gehölzpflanzungen ist nicht zulässig.

Begründung

- \* Sicherung des umweltschonenden und naturgemäßen Umganges mit Niederschlagswasser
- \* Sicherung landespflegerischer belange im Rahmen der Bauarbeiten

**Ausgleichsmaßnahme A 6**

----

- Innerhalb der Straßenflächen sind 20 Laubbäume einer Art (ca. 1 Baum / 200 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche) in Baumscheiben mit einem Durchmesser von mind. 2 m zu pflanzen. Die dargestellten Standorte können um +/- 2 m verschoben werden. Die Bäume sind auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Als Arten können z.B. zu verwenden:  
*Prunus avium "Plena" (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde)* [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]
- Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist ein mittelkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume sind auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Als Arten können z.B. verwendet werden:  
*Ahorn (Acer in Arten), Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlett"), Kirsche (Prunus avium in Arten), Kirsch-Pflaume (Prunus cerasifera), Scharlach-Eiche (Quercus coccinea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria)* [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]

Begründung

- \* Reduzierung der Aufheizung durch Beschattung und Verdunstung über Blattwerk
- \* landschaftliche Einbindung mittels Durchgrünung des Baugebietes



**HERSTELLUNGSKOSTEN**

	Fläche / Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
<b>A 1 Anpflanzung von Hecken und /-oder Einzelbäumen</b>			
Gehölzpflanzung	derzeit nicht quantifizierbar, da Alternativen möglich sind	Baumpflanzung Heckenpflanzung	pro Stk : 128,- € pro m <sup>2</sup> : 10,- €
<b>A 2 Anpflanzung von Obstbäumen auf extensiv zu nutzenden Wiesen</b>			
Wieseneinsaat	2.720 m <sup>2</sup>	1,- €	2.720,- €
Obstbaumpflanzung	24 Stk	154,- €	3.696,- €
<b>A 3 gelenkte Sukzession / Anpflanzung von Erlen am Bach</b>			
Sukzession	1.250 m <sup>2</sup>	kostenneutral	---
Gehölzpflanzung	6 Stk	25,- €	150,- €
<b>A 4 freie Sukzession</b>			
freie Sukzession	3.500 m <sup>2</sup>	kostenneutral	---
<b>A 6 Anpflanzung von Bäumen privat und im Straßenraum</b>			
Dellenbaum	privat 18 Stk	154,- €	2.772,- €
	Straße 8 Stk	154,- €	1.232,- €
Bergbaum I	privat 15 Stk	154,- €	2.310,- €
	Straße 6 Stk	154,- €	924,- €
Bergbaum II	privat 7 Stk	154,- €	1.078,- €
	Straße 6 Stk	154,- €	924,- €
Gesamtes Baugebiet	privat 40 Stk		6.160,- €
	Straße 20 Stk		3.080,- €

**REALISIERUNG / FESTSETZUNG - STAND: 29.05.02**

Zur Sicherung der o.g. Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen:

**Ergänzung der bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Festsetzungen / Hinweise**

1. Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.
2. Festsetzung der Firsthöhe auf 9,0 m
3. Zur Überwindung größerer Höhen sind Stützmauern ab einer Höhe von 1,5 m mit mind. 1 m breiten Zwischenräumen staffeln;  
Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1: 2 und 1:3 zulässig und ab einer Höhe von 1,5 m sind durch ca. 0,5 – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.



### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1), 20 BauGB

1. Auf den mit **A 1** gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen alternativ oder in Kombination durchzuführen (Ausführungsplan erforderlich):

- Anpflanzung einer mind. 3 reihigen geschlossenen Hecke aus Bäumen und Sträuchern in 1 x 1 m Verband. Die gehölzfreien Säume bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Als Arten können verwendet werden:  
*Eberesche (Sorbus aucuparia)*, *Feldahorn (Acer campestre)*, *Hainbuche (Carpinus betulus)* *Vogelkirsche (Prunus avium)*; [Heister, 2xv, 250-300, o.B.  
*Hartriegel (Cornus sanguinea)*, *Hasel (Corylus avellana)*, *Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)*, *Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)*, *Weißdorn (Crataegus monogyna)*, *Wildrosen (Rosa spec.)*. [Sträucher, 4-5 Grundtriebe, 100-150 cm Höhe]
- Reihen-Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Abstand untereinander 8 m, selektive Düngung der Bäume zulässig) oder großkroniger Laubbäume (Abstand untereinander 10 m). Die gehölzfreien Zwischenräume sind einmal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Als Arten können verwendet werden:  
*hochstämmige Obstbäume* entsprechend der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer RLP [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]  
*Aesculus hippocastaneum (Roßkastanie)*, *Acer platanoides (Spitzahorn)*, *Acer pseudoplatanus (Bergahorn)*, *Carpinus betulus (Hainbuche)*, *Fagus sylvatica (Rotbuche)*, *Fraxinus excelsior (Esche)*, *Prunus avium (Vogelkirsche)*, *Quercus robur (Stieleiche)*, *Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)*, *Tilia cordata (Winterlinde)* [Hochstamm, 3xv, 12-14 cm]

In die Pflanzstreifen sind naturnah gestaltete Entwässerungsmulden integriert, die vor Einleitung der Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

2. Auf der im B-Plan mit **A 2** als öffentliche Grünfläche gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fläche ist zu Beginn der Maßnahme umzubrechen und mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen. Nachfolgend ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften.
- Das extensiv genutzte Grünland ist mit Obstbäumen (Hochstamm, lokale Sorten) im versetzten Verband zu überstellen. Die Obstbäume sind auf Dauer regelmäßigen Pflege- und Entwicklungsschnitten zu unterziehen und bei Abgang zu ersetzen. [Hochstamm, 3xv, 12-14]
- In die Flächen sind naturnah gestaltete Entwässerungsmulden integriert, die vor Einleitung der Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

3. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung für die Herstellung der Retentionsanlagen muß die landespflegerische Abhandlung der Beeinträchtigungen erfolgen und die Umsetzung der Textfestsetzungen des B-Planes eingearbeitet werden. Es sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ⇒ Die Entwässerungsanlagen sind als flache, max. 0,3 m tiefe Erdmulden auszuführen.
- ⇒ Die Bauarbeiten für diese Mulden in den mit A 1 und A 2 ausgewiesenen Flächen sind noch vor Beginn der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen auszuführen.
- ⇒ Möglicherweise erforderliche Bauarbeiten für Retentionsanlagen im Bachtal auf Flächen, die gleichzeitig als externe Ausgleichsflächen dienen, sind ebenfalls vor Einleitung der landespflegerischen Maßnahmen durchzuführen.
- ⇒ Die Mulden im Bereich der mit A 1 gekennzeichneten Flächen ist unmittelbar in die Anpflanzungen zu integrieren. Eine regelmäßige Räumung mit Zerstörung / Gefährdung der Gehölzpflanzungen ist nicht zulässig.



**Pflanzpflichten / Pflanzbindungen gem. § 9 (1), 25 BauGB**

1. Innerhalb der Straßenflächen sind 20 Laubbäume einer Art zu pflanzen. Die dargestellten Standorte können um +/- 2 m verschoben werden. Die Bäume sind auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Als Arten sind zu verwenden:  
*Prunus avium "Plena" (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata "Greenspire" (Winterlinde)* [Hochstamm, 3xv, 12-14]
2. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist ein mittelkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Als Arten können z.B. verwendet werden:  
*Ahorn (Acer in Arten), Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlett"), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Kirsch-Pflaume (Prunus cerasifera), Scharlach-Eiche (Quercus cocinea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria)* [Hochstamm, 3xv, 12-14]
3. Zur Begrünung der häuslichen Außenanlagen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist nur als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Auf öffentlichen Freianlagen und Straßenräumen sind ausschließlich Laubgehölze zu verwenden

**Zuordnung gem. § 9 (1a) BauGB der landespflegerischer Maßnahmen**

1. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 innerhalb der Geltungsbereiche und die externen Maßnahmen A 3 [Gem. Laufersweiler, Fl. 14, Flst. 45 tw.] und A 4 [Gem. Laufersweiler, Fl. 16, Flst. 24 und 25] sind wie folgt zugeordnet.

	Gesamt	Dellenbaum	Bergbaum I	Bergbaum II
prozentualer Anteil Straße	34 %	30 %	40 %	29 %
prozentualer Anteil Bebauung	66 %	70 %	60 %	71 %

**Hinweise**

1. Fußwege, Wirtschaftswege, Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen und Terrassen sind mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Es können verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, o.ä.
1. Das anfallende Oberflächenwasser soll möglichst breitflächig versickern bzw. verdunsten und dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Die Rückhaltung soll primär dezentral auf den Eingriffsgrundstücken erfolgen. Die Straßenentwässerung und die Überläufe der Privatgrundstücke sind über naturnah gestaltete, offene Erdmulden oder Gräben gedrosselt abzuführen.
2. Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes zu berücksichtigen.
3. Der Oberboden ist gem. DIN 18 915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Anlagen:

\* Bestandsplan (Mai 2000)

\* Maßnahmeplan (Juni 2001)